



§1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Montessori Tuttlingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Tuttlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- über die Möglichkeiten der Erziehung und Bildung nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik zu informieren
- bei der praktischen Durchsetzung und theoretischen Weiterentwicklung der Montessori-Prinzipien zu helfen
- die Gründung und Erhaltung von Forschungs- und Ausbildungsstätten, Kindergärten, Spielgruppen für Kleinkinder und Schulen im Rahmen des Montessori-Systems zu unterstützen

Folgende Ziele soll der Verein verwirklichen:

- Gründung von Spielgruppen, in denen nach den Prinzipien Maria Montessoris gearbeitet wird
- die Gründung und den Betrieb eines Montessori-Kindergartens in Tuttlingen
- die Gründung und den Betrieb einer Montessori-Schule bzw. eines Montessori-Zuges im Rahmen einer bestehenden Schule in Tuttlingen
- die Initiierung und Durchführung von örtlichen und regionalen Fortbildungsveranstaltungen
- Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Montessori-Organisationen und Einrichtungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich. Konfessionell, rassistisch und sexistisch motivierte Tätigkeiten im Verein sind ausgeschlossen.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die seine Ziele anerkennt und unterstützt.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle des Ausscheidens, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten Mitglieder weder eingezahlte Beträge zurück noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen den Ablehnungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, in vollem Umfang an.

§4 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag kann auch halbjährlich entrichtet werden. Die Beitragszahlung beginnt am ersten Tag des Halbjahres des Beitritts und endet am letzten Tag des Halbjahres, in dem der Austritt erfolgt. Wird der Beitrag nicht bis spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt, kann eine Mahngebühr erhoben werden. In begründeten Fällen können Mitglieder vom Vorstand teilweise oder ganz von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Förderer

Förderer können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten, ohne Vollmitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



Der Vorstand wird in getrennter Wahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Kann die Mitgliederversammlung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammentreten, so bleibt der Vorstand so lange geschäftsführend im Amt.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, deren Aufgabenbereiche bei der Wahl festgelegt werden. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt. Er wird für ein Jahr gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein (jährlich mindestens eine), er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, er ist zuständig für den Abschluß und die Kündigung von Arbeitsverträgen nach Zustimmung der Mitgliederversammlung oder einem von dieser bestellten Gremium (z.B. Personalausschuß).

Eine Mitgliederversammlung muß der Vorstand einberufen, wenn dies mindestens fünfzehn Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes beantragen oder wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.

Die Aufgaben des Vorstandes können im einzelnen durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung festgelegt, zugeordnet oder beschränkt werden.

Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder wirksam gefaßt. Die Beschlüsse sollen protokolliert werden (mit Angabe der Für- und Gegenstimmen).

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal, muß jedoch einmal pro Jahr stattfinden. Zu dieser Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Gegenstände der Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Jahresbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
- Festsetzung des Jahres-Mindestbeitrages
- Genehmigung des Ausgabenplanes für das neue Geschäftsjahr
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehört
- Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen
- Genehmigung und Änderung aller Geschäftsordnungen für den Verein
- Satzungsänderungen (außer nach §10)
- Auflösung des Vereins

Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von mindestens einem Vereinsmitglied beantragt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder dies zehn Tage vorher schriftlich beim Vorstand beantragen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen sind. Über die eingebrachte Änderung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluß in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Vereinsmitglieder, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder entscheidet. Auf diese besondere Regelung muß in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das restliche Vermögen ausschließlich und unmittelbar an einen anerkannten, gemeinnützigen Verein, der gleiche oder ähnliche Interessen vertritt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.